ZUSAMMENSCHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Interconnection-Partner

- nachfolgend ”*ICP*” oder ”*ICP*” -

und

der Telekom Deutschland GmbH
Landgrabenweg 151
53227 Bonn

- nachfolgend ”Telekom” -

Gliederung

Erster Teil	**Einleitung, Vertragsgegenstand, Begriffsbestimmungen**
1	Einleitung
2	Vertragsgegenstand
3	Begriffsbestimmungen
Zweiter Teil	**Interconnection-Anschlüsse und Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom**
4	Einzugsbereiche
5	Interconnection-Anschlüsse
6	Qualitätssicherung und Entstörung
7	Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom
8	Bestellung, Bereitstellung, Abnahme und Kündigung der Interconnection-Anschlüsse und der Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom
9	Preise
10	Netzausbau und Planungsabsprachen
Dritter Teil	**Zusammenschaltungsdienste der Telekom**
11	Diensteportfolio
12	Vereinbarung, Kündigung und Einstellung der Zusammenschaltungsdienste
13	Preise
Vierter Teil	**Zusammenschaltungsdienste von *ICP***
14	Diensteportfolio
15	Vereinbarung, Kündigung und Einstellung der Zusammenschaltungsdienste
16	Preise
Fünfter Teil	**Abrechnungsverfahren, Sicherheitsleistungen**
17	Entgelte / Abrechnungsverfahren
18	Sicherheitsleistungen
Sechster Teil	**Maßnahmen zur Erfüllung grundlegender Anforderungen, Unterbrechung der Zusammenschaltung, Grundsatz der Systemunabhängigkeit / Leistungsänderungsvorbehalte**
19	Maßnahmen zur Erfüllung grundlegender Anforderungen
20	Unterbrechung der Zusammenschaltung
21	Grundsatz der Systemunabhängigkeit / Leistungsänderungsvorbehalte

Siebter Teil	**Haftung, Geistiges Eigentum, Informationsverfahren / Kündigung der Zusammenschaltungsvereinbarung / Neuaushandlung der Zusammenschaltungsvereinbarung**
22	Haftungs- und Schadensersatzpflichten
23	Geistiges Eigentum
24	Informationsverfahren / Kündigung der Zusammenschaltungsvereinbarung / Neuaushandlung der Zusammenschaltungsvereinbarung
Achter Teil	**Schlussbestimmungen**
25	Abtretbarkeit von Rechten
26	Anwendbares Recht / Rechtsstreitigkeiten / Gerichtsstand
27	Vertraulichkeitsvereinbarung
28	Vorlage bei der BNetzA
29	Preise
30	Nebenabreden, Schriftform
31	Salvatorische Klausel
32	Ausfertigungen
33	Inkrafttreten

Erster Teil
Einleitung, Vertragsgegenstand, Begriffsbestimmungen

1 Einleitung

Vorliegende Zusammenschaltungsvereinbarung regelt die Zusammenschaltung zwischen dem öffentlichen PSTN/ISDN-Telekommunikationsnetz der Telekom und dem öffentlichen Telekommunikationsnetz von *ICP* auf Basis einer ZZN7-Schnittstelle im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 26. Juni 2004.

Der Hauptteil enthält die für diese Zusammenschaltungsvereinbarung der Telekom und *ICP* geltenden generellen Vertragsbedingungen. Technische und betriebliche Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen, Preise, Hinweise für die organisatorische Abwicklung und sonstige Detailregelungen sind - aus redaktionellen Gründen und aus Gründen späterer erleichterter Änderbarkeit - als Anlagen und Anhänge beigefügt und als solche Bestandteil dieser Zusammenschaltungsvereinbarung.

2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist neben der Realisierung der Interconnection-Anschlüsse durch die Telekom auch die gegenseitige Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten der Vertragspartner auf Basis der Zusammenschaltung.

Von den vertragsgegenständlichen Leistungen können auf Wunsch von *ICP* durch Festlegung in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* Zusammenschaltungsdienste, die von *ICP* erbracht werden, ausgenommen werden. In diesem Fall gelten alle in dieser Zusammenschaltungsvereinbarung enthaltenen Regelungen zu den Zusammenschaltungsdiensten Telekom-O.6, Telekom-O.7, Telekom-O.11, Telekom-Z.2, Telekom-Z.5, Telekom-Z.8, Telekom-Z.18, *ICP*-B.1, *ICP*-B.32, *ICP*-O.5, *ICP*-O.6-I, *ICP*-O.12, *ICP*-O.13, *ICP*-Z.7, *ICP*-Z.10, *ICP*-Z.12, *ICP*-Z.16, *ICP*-Z.19 als nicht vereinbart.

Sonstige Regelungen dieser Zusammenschaltungsvereinbarung, die Leistungen von *ICP* umfassen, gelten im Falle von Abs. 2 als nicht vereinbart. Die Telekom wird sich in Vertragsverhandlungen mit *ICP* über dessen Leistungen nicht darauf berufen, dass *ICP* sich zur Erbringung dieser Leistungen und deren Bedingungen bereits mit Abschluss des Vertrages über das Standardangebot verpflichtet hat.

3 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Zusammenschaltungsvereinbarung einschließlich der in den Anlagen und Anhängen verwendeten Begriffe werden in der *Anlage A - Begriffsbestimmungen* definiert, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

Mit dem Begriff ”Zusammenschaltung” treffen die Vertragspartner keine abschließende Bewertung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Zusammenschaltungsvorschriften des TKG auf die vereinbarten Leistungen.

Zweiter Teil
Interconnection-Anschlüsse und
Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom

4 Einzugsbereiche

Die Telekom bietet eine Zusammenschaltung in den in *Anlage F - Einzugsbereiche* genannten EZB an. Die *Anlage F - Einzugsbereiche* ist im Extranet eingestellt und Bestandteil dieser Zusammenschaltungsvereinbarung.

Die Telekom gewährt den Bestand der in *Anlage F - Einzugsbereiche* mit Stand vom 01.04.2007 aufgeführten GEZB und LEZB für die laufenden Nummern EZB (lfd.Nr. EZB), sowie der Standorte bis zum 31.05.2011. Darüber hinaus gewährleistet die Telekom den Bestand der am 31.05.2007 realisierten Standorte für GEZB bis zum 31.05.2013.

Die Telekom wird zweimal jährlich – zum 01.04. und zum 01.10. – durch eine Aktualisierung der *Anlage F - Einzugsbereiche* im Extranet die lfd.Nr. EZB benennen, an denen sie VE:N aufgebaut hat oder für die eine verbindliche Bestellung von EZB besteht, und bis wann für diese lfd.Nr. EZB der Bestand der zugeordneten GEZB, SEZB und LEZB sowie der Standorte gewährleistet wird.
Die Telekom stellt bei jeder Aktualisierung der *Anlage F - Einzugsbereiche* ein Übersichtsblatt ins Extranet ein, in dem die Änderungshistorie der *Anlage F - Einzugsbereiche* nachvollziehbar dokumentiert wird.
Nach Ablauf der oben genannten Bestandsgarantie ist die Telekom berechtigt, lfd.Nr. EZB und Standorte sowie Standorte für GEZB aufzulösen. Sie wird *ICP* mindestens 12 Monate vor der geplanten Auflösung informieren.

Mit Ausnahme des in Abs. 2 Satz 2 gewährleisteten Bestandes von Standorten für GEZB ist die Telekom berechtigt, lfd.Nr. EZB und Standorte vor Ablauf der vorgenannten Bestandsgarantien aufzulösen. Die Telekom darf jeweils maximal 5 % der oben genannten lfd.Nr. EZB oder Standorte pro Jahr vorzeitig auflösen. Die vorzeitige Auflösung wird ausschließlich in den Fällen vorgenommen, in denen die Aufrechterhaltung der lfd.Nr. EZB oder des Standortes nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesen Fällen wird *ICP* mindestens 12 Monate vor der geplanten Auflösung unter Darlegung des maßgeblichen Grundes informiert.
Die Kosten der Verlegung der ICAs werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen, mit Ausnahme der Kosten, die *ICP* durch eine Verlängerung des Inter-Building-Abschnittes bzw. des von ihr realisierten Übertragungsweges zum neuen Standort entstehen. Die Telekom trägt ihre Kosten selbst.

Die Telekom kann eine in *Anlage F - Einzugsbereiche* genannte lfd.Nr. EZB einem MEZB zuordnen. Änderungen in der Zuordnung sind jeweils 6 Monate vorher anzukündigen. Wird ein MEZB-Standort eingerichtet, kann *ICP* dadurch überflüssig werdende ICAs kostenfrei stornieren bzw. kündigen. Wird ein MEZB-Standort aufgelöst, gelten die Kostentragungsregeln für die vorzeitige Auflösung von Standorten entsprechend.

Die Zuordnung der EZB zu den von *ICP* individuell in Anspruch genommenen ZsB der Telekom wird vor Inbetriebnahme von Interconnection-Anschlüssen in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* festgehalten. Eine Abweichung von den LEZB und MEZB gem. *Anlage F - Einzugsbereiche* ist nicht möglich.

Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Umstellung von den heutigen PSTN/ISDN-Telekommunikationsnetzen auf IP-basierte Next Generation Networks wird die Telekom frühzeitig vor dem 31.05.2011 den Dialog mit der BNetzA und den ICP aufnehmen, um unter Beachtung der vorgenannten Regelungen gemeinsam einen Migrationspfad von bestehenden Zusammenschaltungsverhältnissen auf PSTN/ISDN-Basis hin zu IP-basierten Zusammenschaltungen zu entwickeln.

ICP verpflichtet sich zur Zusammenschaltung in weiteren GEZB gem. den in Teil 1 der *Anlage C - Diensteportfolio* genannten Bedingungen.

5 Interconnection-Anschlüsse

Die Telekom bietet die Zusammenschaltung in den in *Anlage B - Interconnection-Anschluss* genannten Ausführungsvarianten an.

Die technische Ausgestaltung der Zusammenschaltung erfolgt nach dem Stand der technischen Entwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der ETSI/ITU-T-Empfehlungen/ Standards gem. *Anhang A - Technische Parameter und Beschreibungen* und *Anlage E - Qualität*.

Die Zusammenschaltung kann gem. Teil 2 der *Anlage B - Interconnection-Anschluss* (Physical Co-location) in Standard-Kollokationsräumen oder auf Kollokationsflächen über den Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung der Telekom realisiert werden.

Die Nutzung von Einrichtungen der Telekom im Standard-Kollokationsraum für Zusammenschaltungen ist in *Anhang E - Kollokation*, die Nutzung von Einrichtungen der Telekom auf Kollokationsflächen ist im Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung geregelt.

6 Qualitätssicherung und Entstörung

Die Qualitätssicherung und Entstörung der Interconnection-Anschlüsse durch die Telekom erfolgt gem. dem in *Anlage E - Qualität* vereinbarten Verfahren.

7 Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom

Die Telekom führt die in ihrem Telefonnetz bei einer Erstzusammenschaltung, Änderung der bestehenden Zusammenschaltung und bei einer Änderung der über die Interconnection-Anschlüsse realisierten und in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Zusammenschaltungsdienste erforderlichen Konfigurationsmaßnahmen gem. *Anlage B – Interconnection-Anschluss* durch.

8 Bestellung, Bereitstellung, Abnahme und Kündigung der Interconnection-Anschlüsse und der Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom

Die Bestellung der Interconnection-Anschlüsse und der Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom durch *ICP* und ihre Bereitstellung durch die Telekom erfolgen gem. dem in *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* vereinbarten Verfahren innerhalb der gem. *Anlage E - Qualität* vereinbarten Bereitstellungsfristen.

Die Abnahme der Interconnection-Anschlüsse erfolgt gem. dem in *Anhang B - Bestellung/ Bereitstellung* vereinbarten Verfahren.

Interconnection-Anschlüsse und Konfigurationsmaßnahmen im Telefonnetz der Telekom können gem. den Regelungen in *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* storniert bzw. gekündigt werden.

9 Preise

ICP verpflichtet sich, die für die Bereitstellung und Überlassung der Interconnection-Anschlüsse, die für die Zusammenschaltung im Telefonnetz der Telekom erforderlichen Konfigurationsmaßnahmen sowie die für weitere Leistungen, wie z.B. Entstörung, Stornierung von Bestellungen, vereinbarten Preise gem. *Anlage D - Preis* zu zahlen.

Für die Bereitstellung und Überlassung der Interconnection-Anschlüsse, die auf Aufforderung durch die Telekom von *ICP* bestellt werden, kommen abweichende Regelungen zu den Preisen gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*, Teil 3 zur Anwendung.

10 Netzausbau und Planungsabsprachen

Der Auf- bzw. Ausbau des Telefonnetzes von *ICP* muss zumindest gleichzeitig mit der Bereitstellung der ICAs in den vereinbarten EZB erfolgen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die zur Netzplanung erforderlichen Planungsabsprachen gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* zu treffen.

Dritter Teil
Zusammenschaltungsdienste der Telekom

11 Diensteportfolio

Die Telekom bietet *ICP* in den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB Zusammenschaltungsdienste gem. Teil 2 der *Anlage C - Diensteportfolio* mit der in *Anlage E - Qualität* genannten Qualität an, sofern die netztechnischen Voraussetzungen gem. Teil 1 der *Anlage C - Diensteportfolio* eingehalten werden.

Verbindungen zu geographischen Rufnummern, die aus rein vermittlungstechnischen Gründen nicht-geographischen Rufnummern (z.B. Dienstekennzahlen) zugeordnet sind, und Verbindungen zu geographischen Rufnummern über die Online-Verbindungen bzw. Verbindungen zu Diensten, für die die BNetzA spezielle Rufnummerngassen zuteilt, abgewickelt werden, sind von den Zusammenschaltungsdiensten gem. *Anlage C – Diensteportfolio* nicht umfasst und somit vertraglich nicht vereinbart.

12 Vereinbarung, Kündigung und Einstellung der Zusammenschaltungsdienste

Die Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste gem. *Anlage C - Diensteportfolio* wird individuell vereinbart und in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* festgehalten.

Mit der Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste verpflichtet sich *ICP*, der Telekom den Zugang zu vergleichbaren von ihr realisierten Zusammenschaltungsdiensten anzubieten.

Sofern in *Anlage C - Diensteportfolio* nichts abweichendes geregelt ist, können die Vertragspartner Zusammenschaltungsdienste mit Ausnahme der Basiszusammenschaltungsdienste B.1 und B.2 und des Zusammenschaltungsdienstes Telekom-Z.1 mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Telekom wird in dem Fall, dass sie den Zusammenschaltungsdienst kündigt, spätestens 2 Monate vor Wirksamwerden der Kündigung ein neues Angebot über die Ausgestaltung des Zusammenschaltungsdienstes abgeben.

Gem. Regulierungsverfügung BK 3d-08-023 vom 22.04.2009 wurde für die Telekom eine Zugangsverpflichtung für folgende Zusammenschaltungsdienste festgestellt:
Telekom-B.32, Telekom-O.5, Telekom-O.12, Telekom-Z.7, Telekom-Z.10, Telekom-Z.12 und Telekom-Z.16.
Eine Kündigung durch die Telekom gem. Abs. 3 ist für diese Zusammenschaltungsdienste frühestens zum Ende der von der BNetzA im Verfahren BK 4c-05-102/S festgelegten Mindestlaufzeit möglich.

Die Telekom ist berechtigt, Funktionen von Zusammenschaltungsdiensten, die über die Zusammenschaltung zugänglich gemacht werden, oder Zusammenschaltungsdienste einzustellen, sofern die Einstellung auch gegenüber ihren Endkunden und Interconnection-Partnern erfolgt.
Die beabsichtigte Einstellung ist *ICP* unverzüglich, mindestens 3 Monate im voraus, schriftlich mitzuteilen.

13 Preise

ICP verpflichtet sich zur Zahlung der für die Zusammenschaltungsdienste vereinbarten Preise gem. *Anlage D - Preis*.

Vierter Teil
Zusammenschaltungsdienste von *ICP*

14 Diensteportfolio

ICP bietet der Telekom in den in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten EZB Zusammenschaltungsdienste gem. Teil 3 der *Anlage C - Diensteportfolio* mit der in *Anlage E - Qualität* genannten Qualität an.

Verbindungen zu geographischen Rufnummern, die aus rein vermittlungstechnischen Gründen nicht-geographischen Rufnummern (z.B. Dienstekennzahlen) zugeordnet sind, und Verbindungen zu geographischen Rufnummern über die Online-Verbindungen bzw. Verbindungen zu Diensten, für die die BNetzA spezielle Rufnummerngassen zuteilt, abgewickelt werden, sind von den Zusammenschaltungsdiensten gem. *Anlage C – Diensteportfolio* nicht umfasst und somit vertraglich nicht vereinbart.

15 Vereinbarung, Kündigung und Einstellung der Zusammenschaltungsdienste

Die Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste gem. *Anlage C - Diensteportfolio* wird individuell vereinbart und in *Anhang G - Gegenseitige Leistungsbeziehungen* festgehalten.

Mit der Inanspruchnahme der Zusammenschaltungsdienste verpflichtet sich die Telekom, *ICP* den Zugang zu vergleichbaren von ihr realisierten Zusammenschaltungsdiensten anzubieten.

Sofern in *Anlage C - Diensteportfolio* nichts abweichendes geregelt ist, können die Vertragspartner Zusammenschaltungsdienste mit Ausnahme des Basiszusammenschaltungsdienstes B.1 mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen. *ICP* wird in dem Fall, dass sie den Zusammenschaltungsdienst kündigt, spätestens 2 Monate vor Wirksamwerden der Kündigung ein neues Angebot über die Ausgestaltung des Zusammenschaltungsdienstes abgeben.

Gem. Regulierungsverfügung BK 3d-08-023 vom 22.04.2009 wurde für die Telekom eine Zugangsverpflichtung für folgende Zusammenschaltungsdienste festgestellt:
ICP-O.6, *ICP*-O.7, *ICP*-O.11, *ICP*-Z.13, *ICP*-Z.17 und *ICP*-Z.18.
Eine Kündigung durch die Telekom gem. Abs. 3 ist für diese Zusammenschaltungsdienste frühestens zum Ende der von der BNetzA im Verfahren BK 4c-05-102/S festgelegten Mindestlaufzeit möglich.

ICP ist berechtigt, Funktionen von Zusammenschaltungsdiensten, die über die Zusammenschaltung zugänglich gemacht werden, oder Zusammenschaltungsdienste einzustellen, so-

fern die Einstellung auch gegenüber ihren Endkunden und Interconnection-Partnern erfolgt.
Die beabsichtigte Einstellung ist der Telekom unverzüglich, mindestens 3 Monate im voraus, schriftlich mitzuteilen.

16 Preise

Die Telekom verpflichtet sich zur Zahlung der für die Zusammenschaltungsdienste vereinbarten Preise gem. *Anlage D - Preis*.

Fünfter Teil
Abrechnungsverfahren / Sicherheitsleistungen

17 Entgelte / Abrechnungsverfahren

17.1 Tarifierungsprinzipien

17.1.1 Tarifierungsprinzip zwischen den Vertragspartnern und ihren Endkunden

Die Tarifierung von Verbindungen gegenüber Anschlusskunden folgt grundsätzlich dem Prinzip ”calling-party-pays” (der anrufende Anschlusskunde zahlt das Entgelt für die Verbindung). Der Vertragspartner, der das Anschlussnetz betreibt, stellt dabei seinen Anschlusskunden die Entgelte für den Anschluss und die Verbindungen - wenn der Anschlusskunde keinen anderen Verbindungsnetzbetreiber ausgewählt hat - in Rechnung.

Es entstehen daraus keine Rechtsbeziehungen zwischen der Telekom und den Anschlusskunden von *ICP* und umgekehrt.

Ist einer der Vertragspartner Teilnehmernetzbetreiber und der andere Vertragspartner dauerhaft voreingestellter oder im Einzelfall ausgewählter Verbindungsnetzbetreiber im Sinne des § 40 Abs. 1 TKG, erfolgt die Abrechnung der Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, die mittels beider zusammengeschalteter Telefonnetze der Vertragspartner erbracht werden, gegenüber den Endkunden für die gesamte Verbindungsleistung durch den Verbindungsnetzbetreiber, soweit die Vertragspartner keine anderweitigen vertraglichen Absprachen treffen.

Für die Fälle, in denen der Teilnehmernetzbetreiber aufgrund der gesetzlichen Regelungen verpflichtet ist, gegenüber seinen Anschlusskunden eine Rechnung zu erstellen, die auch die Entgelte für Verbindungen ausweist, die durch die Auswahl des anderen Vertragspartners als Verbindungsnetzbetreiber entstehen, werden die Vertragspartner eine Vereinbarung über die Inrechnungstellung treffen, die den beiderseitigen Interessen angemessen Rechnung trägt.

Soweit ein Abweichen von dieser Vorgehensweise bei einzelnen Zusammenschaltungsdiensten notwendig ist, wird dies in *Anlage C - Diensteportfolio* in Zusammenhang mit dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.

17.1.2 Tarifierungsprinzip zwischen den Vertragspartnern

Für die Tarifierung zwischen den Vertragspartnern gilt grundsätzlich folgendes Prinzip: Der Vertragspartner, der von dem Anschlusskunden für die Verbindungsleistung ausgewählt wird, kauft bei weiteren an der Verbindung beteiligten Betreibern die benötigten Zusammenschaltungsdienste (z.B. Zugang vom anrufenden oder Zugang zum angerufenen Anschlusskunden) als Vorprodukte ein.

Der Vertragspartner, der das Teilnehmernetz des anrufenden Anschlusskunden betreibt, kauft in dem Fall, in dem keine Verbindungsnetzbetreiberleistungen in Anspruch genommen werden, die benötigten Verbindungsleistungen als Vorprodukte ein.

Soweit von dieser Vorgehensweise bei einzelnen Zusammenschaltungsdiensten abgewichen wird, ist dies in *Anlage C - Diensteportfolio* in Zusammenhang mit dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.

17.2 Abrechnung der Entgelte für die Zusammenschaltungsdienste

Basis für das Abrechnungsverfahren zwischen der Telekom und *ICP* sind grundsätzlich Kommunikationsdatensätze (KDS), die beide Vertragspartner in eigener Zuständigkeit erfassen. Für jede erfolgreich erbrachte Leistung des Diensteportfolios gem. Punkt 12 und 15 i. V. m. *Anlage C - Diensteportfolio* wird ein KDS erstellt, sofern in *Anlage C - Diensteportfolio* nichts abweichendes geregelt ist.

Die Telekom und *ICP* werten die Kommunikationsdatensätze nach der gültigen Struktur und Entgelthöhe (*Anlage D - Preis*) je Netzübergang aus. In diesen Kommunikationsdatensätzen ist die entgeltrelevante Dauer der einzelnen erbrachten Leistungen des Diensteportfolios sekundengenau aufgezeichnet. Zum Abrechnungsstichtag (vgl. *Anhang F – Abrechnung*) werden dann zur Ermittlung der Entgeltforderungen des Abrechnungszeitraums die Verbindungssekunden für die jeweiligen Leistungen des Diensteportfolios aufsummiert und jeweils auf volle Verbindungsminuten aufgerundet.

Grundsätzlich erfasst jeder Vertragspartner Kommunikationsdatensätze für die Abrechnung der von ihm erbrachten Leistungen des Diensteportfolios und zur Überprüfung der an ihn gelieferten Leistungen des Diensteportfolios und der damit zu zahlenden Entgelte. Fallen die Kommunikationsdatenerfassung oder das gesamte Abrechnungssystem eines Vertragspartners aus und ist daher eine ordentliche Rechnungserteilung nicht möglich, teilt der andere Vertragspartner für die Zeit des Ausfalls soweit möglich die Daten seiner Kontrollliste zum Zwecke der Rechnungserteilung durch den Vertragspartner, dessen Abrechnungssystem ausgefallen ist, mit. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind ihm von dem Vertragspartner, dessen Abrechnungssystem ausgefallen ist, in angemessenem Umfang zu erstatten. Ist die Mitteilung der Daten der Kontrollliste nicht möglich oder wird der ermittelte Wert angezweifelt, gelten hinsichtlich des Verfahrens und des Rechtsweges die in *Anhang F - Abrechnung* getroffenen Regelungen.

17.3 Inrechnungstellung der Entgelte

17.3.1 Umsatzsteuer

In den in dieser Zusammenschaltungsvereinbarung genannten Preisen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

17.3.2 Zeitpunkt der Abrechnung

Die in *Anlage D - Preis* vereinbarten Entgelte werden wie folgt fällig und wie folgt in Rechnung gestellt:

a) Entgelte für Zusammenschaltungsdienste gem. Punkt 12 und 15 werden nach Leistungserbringung fällig und bis spätestens zum 15. Tag der auf die Leistungserbringung folgenden Abrechnungsperiode abgerechnet.

b) Entgelte für dauernde Überlassungen gem. Punkt 5 werden zu Beginn der Abrechnungsperiode fällig und abgerechnet.

c) Entgelte für einmalige Bereitstellung gem. Punkt 5, 7, 12 und 15 werden, sofern ein formelles Abnahmeverfahren vereinbart worden ist, mit der Abnahme, andernfalls mit der Bereitstellung der Leistung fällig und abgerechnet.

d) Entgelte für die anteilige Erstattung des Bereitstellungs- und Überlassungspreises nach dem Verfahren gem. *Anlage D – Preis*, Teil 1 werden nach Ablauf des Kalenderjahres fällig und abgerechnet, in dem die Bereitstellungs- und Überlassungspreise fällig waren.

Entgelte, die für einen definierten Abrechnungszeitraum nicht rechtzeitig bearbeitet werden können, werden nach Feststellung des Sachverhalts unverzüglich, möglichst mit der Rechnung des darauffolgenden Monats, in Rechnung gestellt.

Die Entgelte werden von den Vertragspartnern jeweils schriftlich per Post in Rechnung gestellt. Abweichend hiervon ist eine elektronische Rechnung durch Abschluss der Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE) möglich.

Auf den Rechnungen ist die geltende Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

Zur Erleichterung der Rechnungsprüfung werden die jeweiligen Abrechnungszeiträume, der Abrechnungsstichtag, das Rechnungsformat sowie die Abrechnungszeiten zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Die gewählten Verfahren und die jeweiligen Rechnungsanschriften sind *Anhang F - Abrechnung* zu entnehmen.

17.4 Rechnung

Der Rechnungsbetrag ist nach Zugang der Rechnung auf ein in der Rechnung angegebenes Konto zu zahlen.

17.5 Zahlungsverzug

Der Verzug tritt, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung begründet wurde, 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.

Kommt einer der Vertragspartner mit den Zahlungen in Verzug, so wird folgender Schadensersatz berechnet:

- Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB);

- für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges in Höhe von 2,56 EUR.

Kommt ein Vertragspartner mit mehr als 10 % des fälligen unbestrittenen Entgeltes für den jeweiligen Abrechnungszeitraum in Verzug und seiner Zahlungsverpflichtung auch innerhalb einer vom anderen Vertragspartner gesetzten Nachfrist von 14 Tagen nicht nach, so kann der andere Vertragspartner sämtliche Leistungen aus dieser Zusammenschaltungsvereinbarung verweigern, insbesondere Anschlüsse sperren.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt den Vertragspartnern vorbehalten.

17.6 Einwendungen

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der in *Anhang F - Abrechnung* genannten Stelle zu erheben, sofern der dieser Einwendung zugrunde liegende Umstand innerhalb der o. g. Frist bekannt geworden ist. Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Rechnung ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Die Vertragspartner werden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche der Vertragspartner bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler gem. *Anhang F - Abrechnung* vorliegen und nur im Umfang des aufgrund des offensichtlichen Fehlers beanstandeten Teils der Rechnung.

Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit der in Rechnung gestellten Entgeltforderungen für Leistungen des Diensteportfolios, so gelten für den streitigen Teil der Forderung, sofern er in den Anwendungsbereich des *Anhangs F - Abrechnung* fällt, hinsichtlich des Verfahrens und des Rechtsweges die in *Anhang F - Abrechnung* getroffenen Regelungen.

17.7 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dieser Zusammenschaltungsvereinbarung und nur mit einer Ankündigungsfrist von 7 Tagen ab Verzugseintritt geltend gemacht werden.
Für Verbindungsleistungen der Telekom sowie für bereitgestellte ICAs findet die in Punkt 17.5 enthaltene Regelung zur Leistungsverweigerung Anwendung.
§ 321 BGB bleibt unberührt.

18 Sicherheitsleistungen

18.1 Sicherheitsleistung für die Bereitstellung und Überlassung von ICAs und für die Bereitstellung von Infrastruktur

Die Telekom ist berechtigt, die Bereitstellung und Überlassung von ICAs und die Bereitstellung von Infrastruktur von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig zu machen.

Eine Sicherheitsleistung für die Bereitstellung und Überlassung von ICAs und für die Bereitstellung von Infrastruktur wird nicht erhoben, wenn die monatlichen Zahlungen für Entgelte für Zusammenschaltungsdienste gem. Punkt 13 der letzten 6 Monate jeweils den zu sichernden Betrag überschreiten und *ICP* in diesem Zeitraum ihrer Zahlungspflicht rechtzeitig nachgekommen ist. Eine Zahlung erfolgt rechtzeitig im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung oder vor Eintritt des Verzuges geleistet wird.

Einzelheiten zu Art und Höhe der Sicherheitsleistung für die Bereitstellung und Überlassung von ICAs und für die Bereitstellung von Infrastruktur sind im *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung* geregelt.

Die Telekom wird die Sicherheitsleistung für die Bereitstellung und Überlassung von ICAs und für die Bereitstellung von Infrastruktur unverzüglich nach Erfüllung der zu sichernden Forderung zurückgeben.

18.2 Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten

a) Die Vertragspartner sind berechtigt, für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu erheben.

Eine Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten wird nicht erhoben, wenn der jeweilige Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen für die Entgelte für Zusammenschaltungsdienste in den letzten 6 Monaten rechtzeitig nachgekommen ist. Eine Zahlung erfolgt rechtzeitig im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung oder vor Eintritt des Verzuges geleistet wird.

Die Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten ist in Höhe der addierten Forderungen der drei zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird 7 Tage nach Aufforderung durch den anderen Vertragspartner fällig.

Die Vertragspartner werden die Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

b) Abweichend von Punkt 18.2 a) gilt beim erstmaligen Abschluss der Zusammenschaltungsvereinbarung mit *ICP* folgendes:

Die Telekom ist berechtigt, von *ICP* für die innerhalb eines Jahres ab Inbetriebnahme des ersten ICAs in Anspruch genommenen Zusammenschaltungsdienste eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Sicherheitsleistung für Zusammenschaltungsdienste beträgt 4.500,00 EUR je bestelltem ICAs (d.h. je 2 Mbit/s-Verbindung). Dies gilt für die Erstbestellung von ICAs sowie für sämtliche weiteren innerhalb von 6 Monaten ab Inbetriebnahme des ersten ICAs bestellten ICAs. Nach Ablauf von 6 Monaten ab Inbetriebnahme des ersten ICAs erfolgt die Anforderung dieser Sicherheitsleistung je weiterem bestellten ICAs nur unter den Voraussetzungen von Punkt 18.2 a) Abs. 2.

Die Fälligkeit der Sicherheitsleistung bemisst sich nach *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*, Teil 2, Punkt 3.9.4.

Die Sicherheitsleistungen werden nach Ablauf eines Jahres nach Inbetriebnahme des ersten ICAs von der Telekom unverzüglich zurückgegeben, sofern nicht gem. Punkt 18.2 a) eine Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Bereits geleistete Sicherheitsleistungen werden mit der nach Punkt 18.2 a) angeforderten Sicherheitsleistung verrechnet.

18.3 Form der Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen sind durch unbefristete Bürgschaftserklärungen eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Hinterlegung von Geld zu erbringen. Eine in Geld hinterlegte Sicherheit ist entsprechend § 352 des Handelsgesetzbuches (HGB) vom Sicherungsnehmer zu verzinsen.

Sechster Teil
Maßnahmen zur Erfüllung grundlegender Anforderungen, Unterbrechung der Zusammenschaltung, Grundsatz der Systemunabhängigkeit / Leistungsänderungsvorbehalte

19 Maßnahmen zur Erfüllung grundlegender Anforderungen

Die Vertragspartner treffen die Maßnahmen, die zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen - Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, Interoperabilität der Dienste und Datenschutz - erforderlich sind.
Zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen führen die Vertragspartner Interoperabilitätstests durch. Der uneingeschränkte Wirkbetrieb wird erst nach erfolgreicher Durchführung dieser Tests aufgenommen. In *Anhang C - Test* sind die Testverfahren näher spezifiziert.
Zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität verpflichten sich die Vertragspartner zur Einhaltung der netztechnischen Voraussetzungen gem. Teil 1 der *Anlage C – Diensteportfolio*.

20 Unterbrechung der Zusammenschaltung

Die Vertragspartner sind berechtigt, ihre Leistungen ohne daraus folgende vertragliche Sanktionen vorübergehend einzustellen, insbesondere Verbindungen in ihrem Telefonnetz zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen ihrer Netze erforderlich und durch sonstige angemessene Maßnahmen nicht vermeidbar ist. Die Vertragspartner sind zur Einstellung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen auch berechtigt, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung grundlegender Anforderungen gem. Punkt 19 nicht erfüllt werden. Die Vertragspartner haben jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung unverzüglich zu beheben. Einzelheiten sind in *Anhang D - Betrieb* geregelt.

In Fällen der höheren Gewalt wird der betroffene Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses und einer zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Nachfrist von seinen vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Einhaltung von Bereitstellungsfristen, Entstörungsfristen, Verfügbarkeiten) freigestellt. Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner wird dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitteilen und nach dem Ablauf der Nachfrist die Durchführung dieser Zusammenschaltungsvereinbarung unverzüglich wieder aufnehmen.

21 Grundsatz der Systemunabhängigkeit / Leistungsänderungsvorbehalte

Die Vertragspartner sind in der Gestaltung (z.B. für Optimierungs- oder Innovationszwecke) ihrer Telekommunikationsnetze grundsätzlich frei (Grundsatz der Systemunabhängigkeit).

Bei gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Vorgaben sind beide Vertragspartner zu Änderungen in ihren Telekommunikationsnetzen verpflichtet.

Darüber hinaus sind die Vertragspartner im Hinblick auf den technischen Fortschritt, internationale Vereinbarungen und Empfehlungen sowie dispositive gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben berechtigt, Änderungen in ihren Telekommunikationsnetzen sowie damit verbundene Änderungen der vereinbarten Leistungen vorzunehmen. Ist durch eine hierdurch bedingte Veränderung im Telekommunikationsnetz eines Vertragspartners eine Beeinträchtigung oder Veränderung der Leistungsmerkmale der vereinbarten Leistungen zu erwarten, so ist er zur Veränderung seines Telekommunikationsnetzes nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt. Der andere Vertragspartner darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn ihm die jeweilige Änderungsmaßnahme gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer angemessenen Kompensation zumutbar ist und der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird.

Durch eine Veränderung im Telekommunikationsnetz eines Vertragspartners entstehen dem anderen Vertragspartner zusätzliche Leistungs-, insbesondere Zahlungspflichten nur, soweit er solchen Pflichten vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Siebter Teil
Haftung, Geistiges Eigentum, Informationsverfahren / Kündigung der Zusammenschaltungsvereinbarung / Neuaushandlung der Zusammenschaltungsvereinbarung

22 Haftungs- und Schadensersatzpflichten

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich - soweit im folgenden nichts abweichendes geregelt ist - nach den allgemeinen Gesetzen mit der Maßgabe, dass die Haftung für fahrlässig verursachte Vermögensschäden auf 12.500 EUR je geschädigtem Endkunden des anderen Vertragspartners beschränkt ist. Die Höchstgrenze für die Summe aller Schadensersatzansprüche beträgt in diesem Fall gem. § 44a TKG 10 Millionen EUR je schadensverursachendes Ereignis. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

In den Fällen der in *Anlage E - Qualität* geregelten verspäteten Bereitstellung und Entstörung von ICAs leistet die Telekom einen pauschalierten Schadensersatz gem. *Anlage D - Preis*. *ICP* ist berechtigt, höhere Schäden geltend zu machen. Die Telekom ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind.

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen der Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich verursacht.

23 Geistiges Eigentum

Soweit in dieser Zusammenschaltungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben alle Handels- und Dienstleistungsmarken, Erfindungen, Patente, Urheberrechte, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und das gesamte sonstige geistige Eigentum und alle sonstigen Rechte an geistigem Eigentum (”das geistige Eigentum”), sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen werden, Eigentum desjenigen, der sie geschaffen hat oder ihr Eigentümer ist. Diese Zusammenschaltungsvereinbarung sieht keine Übertragung irgendwelcher Rechte oder Lizenzen am geistigen Eigentum eines Vertragspartners oder eines Dritten auf den anderen Vertragspartner vor, noch ist sie so auszulegen.

24 Informationsverfahren / Kündigung der Zusammenschaltungsvereinbarung / Neuaushandlung der Zusammenschaltungsvereinbarung

24.1 Informationsverfahren

Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig regelmäßig über Ereignisse und Umstände, die für die Durchführung dieser Zusammenschaltungsvereinbarung im Einklang mit den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen relevant sind. Sofern einer der Vertragspartner besonderen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Informationsverpflichtungen unterliegt, wird er die erforderlichen Auskünfte entsprechend diesen Regelungen erteilen. In *Anhang H - Ansprechpartner* benennen die Vertragspartner jeweils die verantwortlichen Ansprechpartner für die Durchführung und die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Zusammenschaltungsvereinbarung.
Die jeweils letzten drei Vorversionen der Zusammenschaltungsvereinbarung können von *ICP* im Extranet eingesehen werden.

24.2 Ordentliche Kündigung

Jeder Vertragspartner hat das Recht, diese Zusammenschaltungsvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Eine Kündigung durch die Telekom ist in Bezug auf die der Telekom mit Regulierungsverfügung BK 3d-08-023 vom 22.04.2009 auferlegten Zugangsverpflichtungen frühestens zum Ende der von der BNetzA im Verfahren BK 4c-05-102/S festgelegten Mindestlaufzeit möglich.

Auf Ersuchen eines der beiden Vertragspartner nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über die Änderung oder Neuaushandlung dieser Zusammenschaltungsvereinbarung auf, die unmittelbar nach Wirksamwerden der Kündigung in Kraft treten soll.
In diesem Fall nehmen die Vertragspartner durch ihre benannten Ansprechpartner innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung Verhandlungen auf. Ansonsten kann jeder Vertragspartner die BNetzA anrufen oder den Rechtsweg beschreiten.

Die Verhandlungen müssen spätestens nach zwei Monaten ab Zugang der Kündigung abgeschlossen sein. Kommt zwischen den benannten Ansprechpartnern der Vertragspartner innerhalb dieses Zeitraums keine Einigung zustande, werden die Ansprechpartner unverzüglich die Geschäftsführer- bzw. Vorstandsebene einschalten. Die Vertragspartner werden auf dieser Ebene alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb eines weiteren Monats eine gütliche Einigung herbeizuführen. Kommt es auch hier zu keiner Einigung, kann jeder Vertragspartner die BNetzA anrufen oder den Rechtsweg beschreiten.

24.3 Außerordentliche Kündigung / Änderung des Standardangebotes

Beiden Vertragspartnern steht das Recht zur außerordentlichen/fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Jeder Vertragspartner kann diese Zusammenschaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung fristlos schriftlich kündigen, wenn die zur Sperre gem. Punkt 17.5 erforderlichen Voraussetzungen zwei aufeinanderfolgende Monate vorgelegen haben.

Wird das Standardangebot durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen geändert, steht der Telekom in Bezug auf die geänderten Regelungen des Standardangebotes das Recht zur außerordentlichen Änderungskündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu.

24.4 Neuaushandlung der Zusammenschaltungsvereinbarung

Jeder Vertragspartner kann eine Neuaushandlung bzw. Änderung dieser Zusammenschaltungsvereinbarung verlangen, bei

- einer wesentlichen Änderung der regulierungsrechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere durch eine wesentliche Änderung der Regulierungsvorschriften oder durch eine Veränderung der Auslegung der Regulierungsvorschriften durch bindende Gerichtsentscheidungen oder Entscheidungen der BNetzA,

- einer Veränderung der marktbeherrschenden Stellung eines der beiden Vertragspartner im Hinblick auf die von den Vertragspartnern vertraglich vereinbarten Leistungen oder Teile dieser Leistungen.

Auf Ersuchen eines der beiden Vertragspartner werden die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Neuaushandlungsbegehrens Verhandlungen hierüber aufnehmen.

Achter Teil
Schlussbestimmungen

25 Abtretbarkeit von Rechten

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dieser Zusammenschaltungsvereinbarung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grunde verzögert oder verweigert werden darf.

26 Anwendbares Recht / Rechtsstreitigkeiten / Gerichtsstand

Diese Zusammenschaltungsvereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vertragspartner bemühen sich, etwaige sich aus dieser Zusammenschaltungsvereinbarung ergebende Streitigkeiten zunächst nach besten Kräften durch direkte Verhandlungen beizulegen.

Gerichtsstand für die aus dieser Zusammenschaltungsvereinbarung entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

27 Vertraulichkeitsvereinbarung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ”geheimen” Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangen bzw. erlangt haben, geheimzuhalten und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren.
Als geheim gelten alle Informationen, die ausdrücklich als geheim bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.

Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner, alle ihnen überlassenen geheimen Informationen geheimzuhalten. Sie werden diese Informationen vorbehaltlich der unten genannten Regelungen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit verwenden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- welche zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren oder

- welche zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder

- welche rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden oder

- welche durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder

- welche auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preiszugeben sind.

Die Vertragspartner werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Insbesondere werden sie geheime Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen (need to know). Über diesen Personenkreis hinaus dürfen die geheimen Informationen Personen von verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG zugänglich gemacht werden, die für die Entscheidung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind. Diese Personen sind zur Geheimhaltung dieser Informationen zu verpflichten.

Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z.B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und geheime Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsvereinbarung sicherzustellen.

Auf Verlangen sind geheime Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die von dem anderen Vertragspartner zur Vertragserfüllung oder zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigt werden.

Die Vertragspartner legen in *Anlage G - Veröffentlichung* die Bestandteile der Zusammenschaltungsvereinbarung fest, die die BNetzA ohne Preisgabe von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zur Einsichtnahme durch andere Nutzer nach § 22 Abs. 3 TKG freigeben kann.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung dieser Zusammenschaltungsvereinbarung für weitere zwei Jahre bestehen.

Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieser Zusammenschaltungsvereinbarung und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragspartner.

28 Vorlage bei der BNetzA

Die Telekom wird die Zusammenschaltungsvereinbarung unverzüglich nach ihrem Abschluss unter Berücksichtigung von Punkt 27 der BNetzA vorlegen.

Die Regelungen dieser Zusammenschaltungsvereinbarung gelten vorbehaltlich der Genehmigungs- und Widerspruchsrechte der BNetzA.

29 Preise

a) Soweit die Vertragspartner für nicht genehmigungspflichtige Entgelte in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 2 in Anlehnung an genehmigte Entgelte für vergleichbare Leistungen Preisbildungsregelungen vereinbart haben, gelten hierfür die gem. diesen Preisbildungsregelungen ermittelten im Extranet eingestellten Preise in der jeweils aktuellen Fassung. Dies gilt ebenfalls für die Entgelte für die Zusammenschaltungsdienste Telekom-O.1 und Telekom-O.13 (Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen). Die Telekom wird *ICP* auf die Änderung der im Extranet eingestellten Preise schriftlich hinweisen.

   Nicht genehmigungspflichtige Entgelte, für die in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 2 in Anlehnung an genehmigte Entgelte für vergleichbare Leistungen keine Preisbildungsregelungen getroffen wurden mit Ausnahme der Entgelte für die Zusammenschaltungsdienste Telekom-O.1 und Telekom-O.13 (Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen), vereinbaren die Vertragspartner schriftlich in *Anlage D – Preis*.

b) Soweit Entgelte genehmigungspflichtig sind, hat *ICP* die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen.

Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.
Sie können ebenfalls im Extranet der Telekom eingesehen werden.

Für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Telekom jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.

Die jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden.
Wenn die Telekom neue Entgelte beantragt, wird sie dies *ICP* schriftlich mitteilen.

Die Telekom behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten höheren Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.
Soweit *ICP* die vereinbarten oder genehmigten Preise für nicht genehmigungsfähig hält, behält *ICP* sich vor, diese Position in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

c) Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren 3 Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.
Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von 3 Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der 3 Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist *ICP* mit dem von der Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat *ICP* das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

d) Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gem. Buchstabe c) für den Zeitraum ab der entsprechenden Entscheidung entsprechend.

30 Nebenabreden, Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Zusammenschaltungsvereinbarung - einschließlich der Anlagen und Anhänge zu dieser Zusammenschaltungsvereinbarung - werden erst nach gegenseitiger schriftlicher Bestätigung wirksam.

Die Zusammenschaltungsvereinbarung im Sinne der vorgenannten Regelungen umfasst den Hauptteil und alle Anlagen und Anhänge in der jeweils aktuellen Fassung sowie etwa hierzu getroffene Zusatzvereinbarungen und deren Anlagen und Anhänge in der jeweils aktuellen Fassung, soweit sich aus dem Zusammenhang nicht offensichtlich etwas anderes ergibt.

31 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Zusammenschaltungsvereinbarung im übrigen gleichwohl gültig. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit der Zusammenschaltungsvereinbarung verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Für den Fall einer von den Vertragspartnern nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend.

32 Ausfertigungen

Diese Zusammenschaltungsvereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

33 Inkrafttreten

[a) bei Erstabschluss]
Diese Zusammenschaltungsvereinbarung tritt mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.

[b) bei Wiederabschluss]
Diese Zusammenschaltungsvereinbarung tritt mit dem Tage der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Zusammenschaltungsvereinbarung vom *(Datum der bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarung – erstmaliges Inkrafttreten - einfügen*) in der Fassung vom *(Datum der letzten Vertragsänderung einsetzen*).

Ort, den	*Ort*, den
Unterschrift	Unterschrift
Name in Druckschrift	Name in Druckschrift
Unterschrift	Unterschrift
Name in Druckschrift	Name in Druckschrift
Interconnection-Partner	Telekom Deutschland GmbH